

Richtlinie des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur

1. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Jerichower Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung der Kultur. Die Bewilligung von Fördermitteln für die Kultur ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Jerichower Land. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Jerichower Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie kulturelle und künstlerische Maßnahmen und Projekte.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Jerichower Land gewordenen Projekte und Initiativen mit breitem Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Gemeinden und Städten im Landkreis Jerichower Land gilt es zu fördern und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Ziel ist es, der Öffentlichkeit ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis zu unterstützen, spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern und einen Beitrag zum Standortmarketing des Landkreises zu leisten.

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Landkreises Jerichower Land darstellen,
- kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit von regionaler und überregionaler Bedeutung,
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und der Wahrnehmung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind,
- Initiativen in allen Bereichen der Kultur/Kunst (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln,
- Unterstützung regionaler Künstler*innen und des Kulturaustausches,
- Forschung und Publikation über lokale Geschichte und Kultur,
- kulturelle Projekte im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege wie Volksfeste, Jahrfeste, Stadt- und Gemeindefeste,
- Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Fortbildung im Ehrenamt, Chorleiterschulungen).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur und Kunst haben,
- Repräsentationskosten (z. B. Gastgeschenke),
- Aufwendungen für Speisen und Getränke,

- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- Projekte, die außerhalb des Landkreises Jerichower Land stattfinden (z. B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen) und nicht der Präsentation des Landkreises Jerichower Land dienen
- Projekte, die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jubiläen, Feiern).

3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger können sein:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land hat oder dessen Projekt einen besonderen Bezug zum Landkreis Jerichower Land nachweist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches Kreisinteresse besteht und die Feststellung, dass ohne die Zuwendung dieses Kreisinteresse nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf der vorzeitige Maßnahmebeginn grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landkreises Jerichower Land. Ein Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns noch nicht herleiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung durch den Landkreis Jerichower Land erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.

Sie ist vor allem abhängig

- von der Dauer der Maßnahme bzw. des Projektes,
- vom Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt,
- von der erwarteten öffentlichen Wirkung,
- von der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, mit Sitz im Jerichower Land.

Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Im Ausnahmefall kann der Landkreis Jerichower Land eine höhere Förderung zulassen. Anträge unter einer Mindestförderung von 50 EUR werden nicht berücksichtigt. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im Landkreis Jerichower Land“ beim Landkreis Jerichower Land, Sachgebiet Standortförderung, bis zum 31. Oktober des Vorjahres für das darauf folgende Jahr einzureichen. Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen sind in einer dem Antrag beizufügenden Projektbeschreibung darzustellen. Der Antrag muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Zuwendungen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, Sponsoreinnahmen, Spenden, erwartete Eintrittsgelder, Eigenleistungen und sonstige Einnahmen sind aufzuführen, auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landkreises Jerichower Land ist ausgeschlossen. Für die Nutzbarmachung von Leistungen oder bei geplanten Anschaffungen sind den Antragsunterlagen gültige Kostenangebote beizufügen.

Die Zuwendungen werden im Bildungs- und Kulturausschuss beschlossen. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich durch Bescheid.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid des Landkreises Jerichower Land übersandt.

7. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Sachgebiet Standortförderung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit dem Nachweis der sachlich/rechnerischen Richtigkeit sowie dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu möglichen Abweichungen von dem im Antrag bzw. dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

8. Allgemeine Vorschriften

Der Landkreis Jerichower Land behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der

Maßnahme niedriger als beantragt ausfallen. Kommen geplante Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen nicht zustande, so hat dies eine Rückgabe der Zuwendung zur Folge.

Ein Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Zuwendungen, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Antragstellers von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch den Landkreis Jerichower Land in geeigneter Weise bekannt zu machen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den

Dr. Burchhardt
Landrat

Anlage
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im Landkreis Jerichower Land

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur
im Landkreis Jerichower Land**

Angaben des Antragstellers

Name / Vereinsname

Vorsitzende/r, Unterschriftsberechtigte/r (Vorname, Name)

PLZ

Ort

Straße

Nr.

Ansprechpartner/in (Vorname, Name)

Ansprechpartner/in (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Fax)

Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber/in

Kreditinstitut / Ort

IBAN

BIC

Projekt (Eine ausführliche Projektbeschreibung ist als Anlage beizufügen!)

Projektname

Durchführungszeitraum / Veranstaltungstermin

Veranstaltungsort

Zielgruppe

erwartete Besucher- bzw. Teilnehmerzahl

Kosten und Einnahmen

Kosten	Betrag in EUR
Gesamtausgaben	

Einnahmen	Betrag in EUR
Zuschüsse des Bundes	
Zuschuss des Landes Sachsen-Anhalt	
Zuschuss der Stadt / Gemeinde	
Zuschuss des Landkreises Jerichower Land	
Zuschüsse von Sponsoren	
Spenden	
Eigenmittel des Trägers	
erwartete Einnahmen durch Eintrittsgelder	
sonstiges	
Gesamteinnahmen	

beantragte Zuwendung in EUR

in Worten

Erklärungen

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag. Mir ist bekannt, dass ich unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen habe, die Auswirkungen auf die beantragte Zuwendung haben könnten.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die von mir im Antrag und in den vorgelegten antragsbegründeten Unterlagen gemachten Angaben subventionserheblich sind. Mir ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) bekannt.
- Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bearbeitung meines Antrages erhobenen Daten für statistische Zwecke in automatisierten Verfahren in Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen genutzt und verarbeitet werden.
- Ich versichere, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- Ich erkläre, dass ich Zahlungsansprüche aus bestandskräftigen Bescheiden weder abgetreten oder verpfändet habe, noch abtreten oder verpfänden werde bzw. Ansprüche aus Zuwendungsbescheiden auch in keiner anderen Art und Weise als Sicherheit zur Verfügung gestellt habe.

Der Antragsteller ist im Rahmen der Maßnahme zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt.
- berechtigt und hat dies bei der Erstellung des Finanzierungsplanes (Angaben ohne MwSt.) berücksichtigt.

Stempel

Name in Druckbuchstaben

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Anlagen

- Kopie des Gesellschaftervertrages, der Satzung bzw. des Handels- oder Vereinsregisterauszuges
 - Projektbeschreibung
 -
-